

1.3. Zu den **Pflichten des Verurteilten** vgl. Anm. 1.1. zu § 343 StPO.

1.4. Zur **Kontrolle der Verpflichtungen** des Verurteilten im **Zusammenhang mit einer Bürgschaft** muß das Gericht von dem bürgenden Kollektiv oder dem Einzelbürgen die notwendigen Informationen beiziehen (vgl. Anm. 1.8. zu § 342 StPO; Ziff. 5 der LI des MdJ Nr. 20/85).

2.1. Zum **Bericht des verantwortlichen Leiters** über den Verlauf und die Ergebnisse des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten vgl. Anm.3.1., 4.1. und 4.3. zu §342 StPO.

2.2. Zur **Fristsetzung bei der Anforderung von Informationen** vgl. Anm. 1.4. zu §342 StPO.

§15

Berichterstattung des Verurteilten

(1) **Wurde der Verurteilte verpflichtet, dem Gericht in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB), hat der Vorsitzende des Gerichts festzulegen, wann und in welcher Form der Bericht zu geben ist. Er kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht entgegenzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist durch den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 32 StGB) oder den Leiter des Arbeitskollektivs des Verurteilten zu bestätigen.**

(2) **Das Gericht hat auf der Grundlage dieser Informationen zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Erforderlichenfalls hat es weitere Maßnahmen festzulegen, um die Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es dem Verurteilten entsprechende Auflagen erteilen.**

(3) **Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter, gegenüber dem Kollektiv oder gegenüber einem bestimmten staatlichen Organ zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten. Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren. Abs. 2 gilt entsprechend.**

1.1. Festlegungen über den **Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichterstattung** trifft, soweit das Urteil darüber nichts enthält (vgl. Anm. 3.1.), der Vorsitzende (vgl. Anm. 1.4. zu § 342 StPO).

1.2. Form der Berichterstattung vor dem Gericht:

Der Verurteilte kann seinen Bericht mündlich oder schriftlich gegenüber dem Richter oder einem beauftragten Schöffen erstatten. Bei einer mündlichen Berichterstattung vor dem Richter können auch Schöffen mitwirken. Ferner soll der Leiter oder ein Vertreter des Arbeitskollektivs (z. B. der Betreuer) anwesend sein, damit der Bericht überprüft werden kann und notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen festgelegt werden können (vgl. auch Ziff. 2 der LI des MdJ Nr. 20/85).

1.3. Der **beauftragte Schöffe** kann während oder außerhalb seines Einsatzes am Gericht den Bericht des Verurteilten entgegennehmen (vgl. auch Anm. 1.6. zu §342 StPO).

1.4. Ein **schriftlicher Bericht des Verurteilten** sollte nur verlangt werden, wenn es z. B. allein auf die Vorlage von Belegen oder anderen schriftlichen Nachweisen ankommt oder das persönliche Erscheinen des Verurteilten nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die Bestätigung des Berichts durch den zuständigen Leiter (vgl. auch Anm.,3.1. zu § 342 StPO) soll gewährleisten, daß der Verurteilte richtige Angaben macht.

2.1. **Weitere Maßnahmen** sind insbes. Hinweise und Empfehlungen an die Leiter und das Arbeitskollektiv oder an staatliche und gesellschaftliche Kräfte im Wohn- oder sonstigen Freizeitbereich, die Beauftragung eines Betreuers, die Festlegung der Kontrolle durch einen Schöffen, bei Pflichtverletzungen auch gerichtliche Sanktionen (vgl. auch Anm.4.4. zu § 342 StPO).

2.2. **Entsprechende Auflagen gegenüber dem Verurteilten** sind z. B. die Verpflichtungen, zu einem be-